

Vorgelegt von Kai Bentz, Initiator von Run21 – einer privaten, unabhängigen Initiative für verlässliche Regeln beim langfristigen privaten Sparen. run21.de · mail@run21.de

Langfristiges Sparen braucht verlässliche und sachlich begründete Regeln.

Hinweis zu Version 2.0 dieses Papiers:

- Diese Fassung berücksichtigt die seit September 2026 öffentlich bekannt gewordenen Informationen zu einem zum Redaktionsstand 15.09.2026 nicht amtlich veröffentlichten und nicht abgestimmten Entwurf des BMF.
- Soweit im Folgenden vom „Entwurf“ oder „Referentenentwurf“ die Rede ist, sind diese Informationen zum gegenwärtig bekannten Entwurfsstand gemeint.
- Version 1.1 des Papiers bleibt unverändert erhalten.
- Die Kernforderung von Run21 bleibt bestehen.

Kurzfassung

Forderung: Die einjährige Haltefrist für private Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG muss auch für künftig angeschaffte Tauschkryptowerte erhalten bleiben. Den nach dem öffentlich gewordenen Entwurf [15] vorgesehenen Bestandsschutz für Altbestände begrüßen wir grundsätzlich.

Drei Gründe:

- **Abgrenzung:** Der Entwurf erklärt nicht schlüssig, warum gerade „Tauschkryptowerte“ § 20 EStG unterfallen sollen, während Gold, Fremdwährungen und andere Kryptowerte anders behandelt werden.
- **Zielverfehlung:** Die Jahresfrist begünstigt faktisch längerfristiges Halten gegenüber kurzfristigem Handel. Die geplante Umstellung kann kurzfristige Spekulation steuerlich entlasten und belastet langfristiges Sparen.
- **Fiskalische Verhältnismäßigkeit:** Der Entwurf nennt erwartete Mehreinnahmen, legt aber nicht offen, wie robust diese nach Verlustverrechnung und Verhaltensreaktionen sind. Auch der zusätzliche Erfüllungsaufwand ist bislang nicht beziffert.

Was heute gilt – und was sich ändern soll

Geltendes Recht: Gewinne aus der Veräußerung von Currency Token im Privatvermögen fallen unter die privaten Veräußerungsgeschäfte des § 23 EStG [1]: Wer innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung veräußert, versteuert den Gewinn mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 45 % [2]; nach Ablauf eines Jahres bleibt der Gewinn steuerfrei. Der Gesamtgewinn aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften bleibt steuerfrei, wenn er im Kalenderjahr weniger als 1.000 Euro beträgt. Der Bundesfinanzhof bestätigte 2023 für Bitcoin, Ether und Monero die Einordnung als „andere Wirtschaftsgüter“; für das Jahr 2017 verneinte er ein strukturelles Vollzugsdefizit [3]. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den geltenden Rechtsstand zuletzt mit Schreiben vom 6. März 2025 im Detail ausgeführt [4].

Was geplant ist: Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen führt die neue Kategorie der „Tauschkryptowerte“ ein: Kryptowerte, die als Tauschmittel akzeptiert werden und zu denen insbesondere Bitcoin und Ether zählen sollen. Gewinne aus der Veräußerung von Tauschkryptowerten, die nach dem 31. Dezember 2026 angeschafft wurden oder zugeflossen sind, sollen unabhängig von der Haltedauer als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG mit grundsätzlich 25 Prozent besteuert werden. Altbestände sollen grundsätzlich im bisherigen Steuerregime verbleiben. Die geplante Bestandsschutzregel begrüßen wir grundsätzlich [15, 16].

Was noch nicht feststeht: Der Referentenentwurf ist bislang nicht amtlich veröffentlicht und befindet sich noch in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Über die vorgeschlagene Neuregelung haben weder Bundeskabinett noch Bundestag oder Bundesrat entschieden; der Inhalt kann sich im weiteren Verfahren ändern [15, 16].

Die Stoßrichtung ist damit klar erkennbar, daher sollen die folgenden Punkte möglichst früh in den Meinungsbildungsprozess einfließen, bevor Entscheidungen endgültig getroffen werden.

Die Abgrenzung der „Tauschkryptowerte“ überzeugt nicht

Kapitalvermögen ist keine Sammelkategorie für alles, was als Geldanlage erworben wird.

§ 20 EStG erfasst konkrete Einkünfte und Veräußerungsgewinne, insbesondere aus Beteiligungen, Investmentanteilen und Kapitalforderungen [5]. Bitcoin und Ether vermitteln weder eine Beteiligung noch einen Anspruch gegen einen Emittenten oder Schuldner; es gibt keinen Zins- oder Dividendenanspruch. Kryptowerte, die solche Rechte verkörpern, können schon heute unter § 20 EStG fallen. Currency Token hat der Bundesfinanzhof dagegen als „andere Wirtschaftsgüter“ nach § 23 EStG eingeordnet [3, 4].

Der Entwurf begründet den Systemwechsel vor allem mit der Nutzung als private Kapitalanlage, spekulativer Verwendung, hoher Liquidität und fehlender Abnutzung [15, 16]. Diese Merkmale grenzen Tauschkryptowerte jedoch nicht schlüssig von Wirtschaftsgütern des § 23 EStG ab. Gold wird ebenfalls als liquide, nicht abnutzbare Kapitalanlage gehandelt. Unverzinsliche Fremdwährungen sind liquide und dienen als Tauschmittel. Die fehlende Abnutzung spricht sogar eher für § 23 EStG, der gerade Gegenstände des täglichen Gebrauchs wegen ihrer Abnutzung ausnimmt [1, 16].

Der Gesetzgeber hat bei der Typisierung steuerlicher Sachverhalte einen weiten Spielraum. Er muss aber erklären, warum gerade die genannten Merkmale eine dauerhafte Besteuerung nach § 20 EStG rechtfertigen, während Gold und unverzinsliche Fremdwährungen in § 23 EStG verbleiben und andere Kryptowerte nach ihren jeweiligen Eigenschaften behandelt werden [7, 16]. Gerade die Definition über die Akzeptanz als Tauschmittel spricht eher für die Nähe zu Fremdwährungen als zu Aktien oder Anleihen. Eine tragfähige Begründung für diese Abgrenzung enthält der Entwurf unserer Meinung nach bislang nicht.

Die Reform trifft die Falschen

Die geplante Umstellung kann kurzfristige Spekulation steuerlich entlasten und belastet langfristiges Sparen.

Die Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte begünstigt faktisch längerfristiges Halten gegenüber kurzfristigem Handel. Nach geltendem Recht werden Gewinne aus Tauschkryptowerten innerhalb des ersten Jahres mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 Prozent progressiv belastet und sind erst danach steuerfrei. Der Referentenentwurf ändert dieses Verhältnis grundlegend: Wer binnen Wochen handelt, zahlt künftig grundsätzlich 25 Prozent [8, 15]; wer über Jahre hält, wird erstmals überhaupt besteuert. Steuerlich entlastet wird damit der kurzfristige, spekulative Handel der Bürger mit einem persönlichen Steuersatz über 25 Prozent – und damit genau der angeblich stärker zu besteuern Besserverdiener. Belastet wird hingegen die langfristige Anlage.

Entscheidend ist der fiskalische Nettoertrag

Die fiskalische und administrative Verhältnismäßigkeit der Reform lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Der Entwurf nennt erstmals eigene Aufkommenszahlen für die neue Besteuerung von Tauschkryptowerten: 160 Millionen Euro im Jahr 2028, ansteigend auf 350 Millionen Euro im Jahr 2031. Offen bleibt, wie robust das erwartete zusätzliche Steueraufkommen nach Verlustverrechnung, Verhaltensreaktionen und Günstigerprüfung ist. Daneben ist der Erfüllungsaufwand für Verwaltung, Dienstleister und Steuerpflichtige nicht beziffert [5, 8, 9, 10, 16].

Antworten auf die stärksten Gegenargumente

„Aktiensparer zahlen ab Tag 1 – Krypto-Halter nach einem Jahr nichts.“

Der Vergleich blendet die Gegenrichtung aus: Innerhalb des ersten Jahres zahlen Halter von Tauschkryptowerten bis zu 45 Prozent, Aktienanleger grundsätzlich 25 Prozent. Die geplante Abgeltungsteuer würde diesen Nachteil für kurzfristige Trader beseitigen und langfristige Halter erstmals steuerlich belasten – sie entlastet also die Spekulation und belastet das Sparen. Der BFH hat Currency Token als „andere Wirtschaftsgüter“ nach § 23 EStG eingeordnet [3]. Die Aktien-Analogie setzt damit die politisch beabsichtigte Neueinordnung bereits voraus. Und selbst wer sie teilt, müsste die Konsequenz tragen: Gold, Devisen und Kunst unterliegen derselben Frist. Nur Tauschkryptowerte herauszulösen, beseitigt die behauptete Ungleichheit nicht – es verlagert sie lediglich auf die verbleibenden nach § 23 EStG besteuerten Güter.

„Arbeitnehmer zahlen auf jeden Euro Steuern – Krypto-Gewinne sind nach einem Jahr steuerfrei.“ [6]

Der Vergleich setzt unterschiedlich geregelte Sachverhalte gleich. § 2 EStG unterscheidet ausdrücklich zwischen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und sonstigen Einkünften; private Veräußerungsgeschäfte regelt § 23 EStG [1, 12]. Die Jahresfrist ist keine Sonderregel für Kryptowerte. Wer sie für Tauschkryptowerte abschaffen will, muss erklären, warum gerade diese anders behandelt werden sollen als Gold, unverzinsliche Fremdwährungen, Kunst und andere unter § 23 EStG fallende Kryptowerte.

„Krypto-Gewinne kommen vor allem Wohlhabenden zugute.“

In ihrer Antwort vom 17. September 2025 erklärte die Bundesregierung, ihr lägen weder Angaben zur Zahl der Personen mit Kryptogewinnen noch Erkenntnisse zu deren Verteilung nach Einkommensdezilen vor [11]. Das belegt weder eine gleichmäßige noch eine ungleichmäßige Verteilung; die behauptete Verteilungswirkung lässt sich auf dieser Grundlage jedenfalls nicht als gesicherte Tatsache darstellen. Unabhängig davon ist der Zugang zu Kryptowerten nicht Vermögenden vorbehalten, sondern bereits mit kleinen Beträgen möglich.

„Deutschland ist bei Krypto-Gewinnen eine Steueroase.“

Deutschland nimmt mit der Haltefrist in der EU keine singuläre Position ein: Portugal kennt eine vergleichbare 365-Tage-Frist [13], zeitabhängige Befreiungen gibt es darüber hinaus in Kroatien und Tschechien [18]. Dass andere EU-Staaten Krypto-Gewinne ohne Haltefrist besteuern, ist weiterhin kein Argument für die Richtigkeit oder Qualität dieser Praxis. Die Frage ist nicht, wie viele Länder es anders machen, sondern ob die deutsche Regelung innerhalb des eigenen Steuersystems folgerichtig ist. Die vorangehenden Abschnitte zeigen: Sie ist es. Eine Minderheitsposition, die systematisch begründet ist, als „Steueroase“ zu bezeichnen suggeriert Steuervermeidung, wo geltendes Recht schlüssig angewendet wird.

„Wer für niedrigere Steuern auf Krypto-Gewinne eintritt, betreibt Lobbyismus.“

Der Vorwurf ersetzt keine Auseinandersetzung mit den Argumenten. Die Forderung wird mit der bestehenden Steuersystematik und sachlichen Abgrenzung, den Wirkungen der Reform und überprüfbaren Quellen begründet. Ob man dies als Interessenvertretung bezeichnet, sagt nichts über die Tragfähigkeit der Argumente aus.

„Kryptowerte sind für die Altersvorsorge ungeeignet.“

Die Verbraucherzentrale warnt zu Recht vor den erheblichen Risiken von Kryptoanlagen [14]. Dieses Papier stellt das nicht in Frage. Die Eignung einer Anlage für die Altersvorsorge beantwortet jedoch nicht die Frage ihrer steuerlichen Zuordnung. Ob Anleger Kryptowerte dennoch als Teil ihrer privaten Altersvorsorge nutzen, bleibt ihre individuelle Entscheidung.

Quellen

1. § 23 EStG – private Veräußerungsgeschäfte (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Jahresfrist; Abs. 3 Satz 5: Freigrenze 1.000 Euro; Steuerpflicht erst mit Realisierung) – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
2. § 32a EStG – Einkommensteuertarif (bis 45 %) – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
3. BFH, Urteil vom 14.02.2023 – IX R 3/22 (Currency Token als andere Wirtschaftsgüter nach § 23 EStG, nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zugewiesen; kein strukturelles Vollzugsdefizit, geprüft für das Streitjahr 2017) – [bundesfinanzhof.de](https://www.bundesfinanzhof.de)
4. BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte“, 06.03.2025, 34 S. (FIFO-Zuordnung, Staking, Lending, Airdrops, Hard Forks) – [bundesfinanzministerium.de](https://www.bundesfinanzministerium.de) (PDF)
5. § 20 EStG – Einkünfte aus Kapitalvermögen – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
6. BT-Drs. 21/6112 – Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, 22.05.2026 (Ablehnung des Entwurfs 21/5752; dokumentiert auch die Argumente der Befürworter) – dserver.bundestag.de (PDF)
7. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 039/23, 30.03.2023 (Gebot der Folgerichtigkeit; Ausnahmen bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes) – [bundestag.de](https://www.bundestag.de) (PDF)
8. § 32d EStG – Abgeltungsteuer (25 %, mit Solidaritätszuschlag rund 26,4 %) – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
9. Rainer Niemann / Silke Rünger, „Der Einfluss der Abgeltungssteuer auf die Haltedauer von Aktien“, 2017 (1.211 Directors' Dealings; signifikant kürzere Haltedauer profitabler Geschäfte nach Einführung der Abgeltungsteuer) – [springer.com](https://www.springer.com)
10. Blockchain Bundesverband, Positionspapier „Besteuerung von Kryptowerten in Deutschland“, 06.07.2026 (Mindereinnahmen durch Verlustverrechnung bei Überführung in die Abgeltungsteuer) – [bundesblock.de](https://www.bundesblock.de)
11. BT-Drs. 21/1707 – Antwort der Bundesregierung, 17.09.2025 (keine zentrale Statistik zum Krypto-Steueraufkommen; keine Erkenntnisse zur Zahl oder soziodemografischen Struktur der Personen mit Kryptogewinnen) – dserver.bundestag.de (PDF)
12. § 2 Abs. 1 EStG – sieben Einkunftsarten, darunter nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte – [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)
13. Código do IRS (CIRS), Art. 10.º n.º 1 Buchst. k i. V. m. n.º 22 – Portugal, Steuerfreiheit für Krypto-Gewinne nach 365 Tagen Haltedauer – portal.dasfinancas.gov.pt
14. Verbraucherzentrale, „Kryptoanlagen: Risiken“, 2026 – [verbraucherzentrale.de](https://www.verbraucherzentrale.de)
15. EY, „Nicht abgestimmter Entwurf zur Reform der Kryptobesteuerung“, 10.09.2026 (öffentlich gewordener Referentenentwurf; neue Kategorie der „Tauschkryptowerte“, Systemwechsel und Bestandsschutz) – [ey.com](https://www.ey.com)
16. Dr. Ingo Heuel, „Keine steuerliche Sonderbestrafung – Experte kritisiert neue Krypto-Steuer“, Blocktrainer.de, 09.09.2026 (fachliche Einordnung des Referentenentwurfs, insbesondere Abgrenzung, Verlustverrechnung und Erfüllungsaufwand) – [blocktrainer.de](https://www.blocktrainer.de)
17. Blocktrainer.de, „Details zur neuen Krypto-Steuer: Mit diesen Einnahmen rechnet die Bundesregierung!“, 09.09.2026 (erwartete Mehreinnahmen insgesamt und Bundesanteil sowie mögliche Aufkommenswirkung der Verlustverrechnung) – [blocktrainer.de](https://www.blocktrainer.de)
18. Apostolos Thomadakis et al., „The future of EU tax policy harmonisation“, European Parliamentary Research Service, 2025 (zeitabhängige Steuerbefreiungen für Kryptogewinne in Kroatien nach mehr als zwei Jahren und in Tschechien nach mehr als drei Jahren, Tabelle 5) – [europarl.europa.eu](https://www.europarl.europa.eu) (PDF)